

Mecklenburg-Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 54.

Neustrelitz, den 6. Mai 1932.

1932. Nr. 2.

- I. Abteilung:** Gesetze und Beschlüsse des Kirchentages betreffend: 154. Ergänzung des § 27 der Verfassung. 155. Kirchensteuergesetz. 156. Vermögensverwaltungs-gesetz. 157 und 158. Befoldungskürzung. 159. Ergänzungswahlen.
- II. Abteilung:** Verordnungen des Oberkirchenrats betreffend: 292. Banküberweisungen. 293. Ausführungsverordnung zum Kirchensteuergesetz. 294. Ausführungsverordnung zum Befoldungskürzungsgesetz. 295. Zehnjahresfeier des Kirchenbundes. 296. Einheitswerte.
- III. Abteilung:** Bekanntmachungen und Personalnachrichten.

I. Abteilung:

(154.) Gesetz zur Ergänzung der Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz vom 16. Juli 1929.

Der Kirchentag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph.

§ 27 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz vom 16. Juli 1929 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 43, Seite 208) wird, wie folgt ergänzt:

Als Absatz 4 wird eingefügt:

Solange der Kirchentag nicht versammelt ist, werden seine Befugnisse zum Erlaß von Gesetzen in Fällen, die einer schleunigen Regelung dringend bedürfen, von Oberkirchenrat und Kirchentagsvorstand wahrgenommen, die in gemeinsamer Abstimmung entscheiden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Kirchentags den Ausschlag. Die erlassenen Gesetze sind dem Kirchentag bei seiner nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen und, wenn sie versagt wird, aufzuheben.

(155.)

Kirchensteuergesetz.

Der Kirchentag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Kreis der Steuerpflichtigen.

§ 1.

Grundsatz.

Kirchensteuerpflichtig sind alle der evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz angehörigen Personen¹⁾ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

¹⁾ Nach den §§ 6 und 7 der Kirchenverfassung (Kirchliches Amtsblatt Seite 208) ist Glied der Landeskirche jeder in einer evangelischen Kirche getaufte oder zu einer solchen übergetretene Christ, dessen Wohnort einem Pfarrkirchspiel der Landeskirche zugeteilt ist, ausgenommen, wenn er

- a) Mitglied einer auswärtigen Personalgemeinde (z. B. der Militärgemeinde Rakeburg) oder
- b) rechtswirksam aus der evangelischen Kirche ausgetreten oder ausgeschlossen ist.

Mehrfacher Wohnsitz.

§ 2.

Personen, die sowohl im hiesigen Landeskirchengebiet wie auch außerhalb einen Wohnsitz haben, werden zur Kirchensteuer auf Grund dieses Gesetzes herangezogen, wenn sie im hiesigen Gebiet zu Reichssteuern veranlagt oder für ihr im hiesigen Gebiet belegenes landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches, gärtnerisches oder Grund-Vermögen Einheitswerte festgestellt sind.

Wohnsitzverlegung.

§ 3.

1) Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz in das Kirchengebiet oder aus diesem Gebiete nach außerhalb, so beginnt bzw. endet seine Steuerpflicht mit dem auf die Wohnsitzverlegung folgenden Monatsersten.

2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Kirchensteuer nur zu so vielen Zwölfteln erhoben, wie der Zahl der vollen Monate der Steuerpflicht entspricht.

3) Fällt die Steuerpflicht der zu veranlagenden Pflichtigen vor Beendigung eines Steuerfestsetzungsverfahrens fort, so gilt die auf den verkürzten Steuerabschnitt entfallende Kirchensteuer durch die in diesem Zeitraum fälligen Vorauszahlungen als abgegolten.

Mischehen.

§ 4.

1) Wenn ein der Landeskirche angehörender Mann eine Frau oder Kinder hat, die der Landeskirche nicht angehören und für die er in einer religiösen Gesellschaft, die die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft besitzt, Kirchensteuer zu zahlen hat, so hat er für seine Person die Hälfte dessen, was er sonst zu zahlen haben würde, als Kirchensteuer zu zahlen.

2) Ebenso hat ein der Landeskirche nicht angehörender Mann, dessen Frau oder Kinder der Landeskirche angehören, die Hälfte dessen, was er sonst zu zahlen haben würde, als Kirchensteuer zu entrichten.

II. Bemessung der Steuer.

Grundsatz

§ 5.

Die Kirchensteuer besteht in einem festen Beitrag (Kirchgeld) und in Steuerbeträgen, die nach Maßstäben des Reichsteuerrechts bemessen werden.

Kirchgeld.

§ 6.

1) Das Kirchgeld wird von allen Ungehörigen der Landeskirche entrichtet. Es beträgt zwei Reichsmark jährlich.

2) Befreit sind

- a) Personen, die zu Beginn des Erhebungsabschnittes das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben;
- b) Ehefrauen, deren Ehemänner Kirchensteuer zahlen, ausgenommen, wenn sie dauernd getrennt leben und
- c) Personen, die Armenfürsorge genießen.

3) Das Kirchgeld wird auf die sonstige Kirchensteuer angerechnet.

Kirchensteuer nach Reichsmaßstäben.

§ 7.

1) Im übrigen wird die Kirchensteuer in erster Linie als Zuschlag von 12 v. H. zur Reichseinkommensteuer (vgl. § 8) erhoben.

2) Statt dessen wird die Reichsvermögensteuer mit einem Zuschlag von 12 v. H. belegt, wenn sie höher ist als die Reichseinkommensteuer (vgl. § 9).

3) Von denjenigen Angehörigen der Landeskirche, die im Landeskirchengebiet landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches oder gärtnerisches Vermögen oder Grundvermögen besitzen, für das Einheitswerte festgestellt werden (§ 21 des Reichsbewertungsgesetzes, Reichsgesetzblatt 1931 I Seite 225), wird jedoch die nach folgendem Tarif unter Zugrundelegung der rechtskräftig festgestellten Einheitswerte errechnete Kirchensteuer erhoben, falls sie die nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Zuschläge übersteigt. Mehrere Einheitswerte für denselben Steuerpflichtigen und die Einheitswerte für Ehegatten werden zusammengerechnet, auch wenn ein Ehegatte der Landeskirche nicht angehört. Ist an einem Einheitswert eine Mehrzahl von Personen beteiligt (z. B. eine Erbengemeinschaft oder eine offene Handelsgesellschaft), so wird für jede Person der auf sie entfallende Teil des Einheitswertes zu Grunde gelegt.

Tarif:

bei einem Einheitswert von				Kirchensteuer	
über	3 bis	6000	<i>R.M.</i>	3	<i>R.M.</i>
"	6	10 000	"	4	"
"	10	15 000	"	5	"
"	15	20 000	"	6	"
"	20	25 000	"	8	"
"	25	30 000	"	10	"
"	30	35 000	"	12	"
"	35	40 000	"	14	"
"	40	45 000	"	16	"
"	45	50 000	"	18	"
"	50	55 000	"	20	"
"	55	60 000	"	22	"
"	60	65 000	"	24	"
"	65	70 000	"	26	"
"	70	75 000	"	28	"
"	75	80 000	"	30	"
"	80	85 000	"	32	"
"	85	90 000	"	34	"
"	90	95 000	"	36	"
"	95	100 000	"	38	"
"	100	120 000	"	40	"
"	120	150 000	"	50	"
"	150	200 000	"	60	"
"	200	250 000	"	80	"
"		250 000	"	100	"

Einkommensteuer als Maßstab.

§ 8.

1) Als Reichseinkommensteuer gilt auch der Steuerabzug vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrag sowie der bei Gesellschaftern einer G. m. b. H. mit Rücksicht auf die Körperschaftsteuer der G. m. b. H. nach § 57 des Einkommen-

steuergesetzes (Reichsgesetzblatt 1925 Teil I Seite 200) nicht erhobene Betrag. Als Reichseinkommensteuer im Sinne dieses Gesetzes gilt ferner die Ledigensteuer.

2) Berechnungsgrundlage für den Kirchensteuerzuschlag ist die für den gleichen Steuerabschnitt (vgl. § 12) festgesetzte Einkommensteuer, soweit die Kirchensteuer jedoch durch die Kirchengemeinderäte erhoben wird, die Lohnsteuer des Vorjahres. Die zugleich mit dem Lohnsteuerabzug einbehaltene Kirchensteuer berechnet sich nach diesem Abzug.

§ 9.

Vermögenssteuer als Maßstab.

1) Für den Vergleich der drei Kirchensteuerbeträge des § 7 ist hinsichtlich der Vermögenssteuer

- a) bei der sogenannten Haushaltsbesteuerung auch das Vermögen zu berücksichtigen, das bei sinngemäßer Anwendung der §§ 22 und 23 des Einkommensteuergesetzes dem Haushaltsvorstande hinzuzurechnen wäre;
- b) bei der Besteuerung von Gesellschaftern, die für ihren Gesellschaftsanteil nicht selbst der Vermögenssteuer unterliegen, wie bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, auch der Teil der Vermögenssteuer zu berücksichtigen, der auf den Anteil der Gesellschafter am Vermögen der Gesellschaft entfällt.

2) Berechnungsgrundlage für den Kirchensteuerzuschlag ist im übrigen die für das vorangegangene Rechnungsjahr festgesetzte Vermögenssteuer.

§ 10.

Ortszuschläge.

Die Kirchengemeinden sind berechtigt (vgl. § 15 Absatz 3 Ziffer 3 der Kirchenverfassung), mit Genehmigung des Oberkirchenrats zu den in §§ 6 und 7 genannten landeskirchlichen Steuerjahren Ortszuschläge festzusetzen. In solchem Falle wird die Kirchensteuer einschließlich der Ortszuschläge in einer Summe erhoben. Die Abrechnung mit den Kirchengemeinden regelt der Oberkirchenrat.

III. Steuerverfahren.

§ 11.

Steuerveranlagung.

Die Kirchensteuer wird, soweit eine Veranlagung der Steuerpflichtigen zu Reichssteuern erfolgt, durch die Finanzämter, im übrigen durch die Kirchengemeinderäte erhoben, soweit die Kirchensteuer nicht zugleich mit der Lohnsteuer einbehalten wird.

§ 12.

Steuerabschnitt.

Die Kirchensteuer wird von allen Kirchensteuerpflichtigen für ein Kirchensteuerjahr erhoben. Kirchensteuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13.

Rechtsmittel.

1) Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats seit Zustellung des Steuerbescheides bei der Stelle (Finanzamt oder Kirchengemeinderat) einzulegen ist, die den Steuerbescheid erlassen hat. Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß die zu Grunde liegende Reichsteuer bezw. der Einheitswert unrichtig festgesetzt sei.

2) Ueber Einsprüche gegen die vom Finanzamt erlassenen Bescheide entscheidet der Oberkirchenrat.¹⁾ ²⁾

3) Ueber Einsprüche gegen die vom Kirchengemeinderat erlassenen Bescheide entscheidet der Kirchengemeinderat. Der Oberkirchenrat bestimmt, in welchen Fällen die Entscheidung seiner Genehmigung bedarf. Ueber Einsprüche von Mitgliedern eines Kirchengemeinderats entscheidet der Oberkirchenrat, gegen dessen Entscheidung Beschwerde beim Kirchentagsvorstand zulässig ist.²⁾

4) Gegen die Entscheidungen der Finanzämter über die Vorauszahlungen ist nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig.

§ 14.

Stundung, Erlaß.

1) Gesuche um Stundung, Ermäßigung, oder Erlaß sind an die Stelle (Finanzamt oder Kirchengemeinderat) zu richten, die den Steuerbescheid erlassen hat.

2) Die Entscheidungen der Finanzbehörden über Stundung, Ermäßigung, Erlaß oder Niederschlagung der Reichssteuern gelten auch für die als Zuschläge zu diesen zu zahlenden Kirchensteuern. Weitergehende Gesuche werden an den Kirchengemeinderat zur Entscheidung abgegeben.

3) Der Oberkirchenrat bestimmt, in welchen Fällen die Entscheidung des Kirchengemeinderats seiner Genehmigung bedarf. Er entscheidet über Anträge von Mitgliedern eines Kirchengemeinderats auf Stundung und Erlaß. Beschwerde beim Kirchentagsvorstand ist zulässig.²⁾

§ 15.

Mahnung, Vollstreckung.

1) Der Vollstreckung eines bei Fälligkeit nicht gezahlten Betrages soll eine Mahnung vorausgehen, die mündlich, schriftlich oder durch Postnachnahme erfolgen kann.

2) Für die Mahnung, auch wenn sie vom Kirchengemeinderat ausgeht, und für die Vollstreckung sind Gebühren in gleicher Höhe zu zahlen, wie sie jeweils für die Anmahnung oder Vollstreckung von Reichseinkommensteuern erhoben werden.

IV. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 16.

Anteil der Gemeinden.

Die Kirchengemeinden erhalten, abgesehen von den Ortszuschlägen, für ihre Zwecke 4 v. H. der von ihnen erhobenen Kirchensteuern, haben aber die Kosten der Steuerbescheide und der Steuereinziehung zu tragen. In besonderen Fällen kann der Oberkirchenrat eine höhere Entschädigung bewilligen. Die Gebühren für die von ihnen veranlaßten Mahnungen fallen den Kirchengemeinden zu.

§ 17.

Ausführungsbestimmungen.

1) Die näheren Ausführungsbestimmungen³⁾ zu diesem Gesetz erläßt der Oberkirchenrat. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung (Reichsgesetzblatt 1931 Teil I, Seite 161) entsprechende Anwendung.

¹⁾ Beschwerde an den Kirchentagsvorstand ist zulässig (§ 33 Nr. 11 der Kirchenverfassung).

²⁾ Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen und beginnt mit der formlosen Zustellung der Entscheidung (§ 35 der Kirchenverfassung).

³⁾ Siehe S. 271.

2) Die Kirchensteuer gilt nicht als Steuer vom Einkommen oder Vermögen im Sinne des § 222 Absatz 1 Ziffer 3 der Reichsabgabenordnung.

Inkrafttreten und Ueberleitungsvorschriften. § 18.

1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1932 in Kraft. Das Landeskirchensteuergesetz vom 7. September 1926 (Kirchliches Amtsblatt Seite 160 und 240) tritt gleichzeitig außer Kraft.

2) Die in der Herbstveranlagung 1930 zur Einkommen- und Kirchensteuer rechtskräftig festgesetzten Kirchensteuervorauszahlungen für 1931 gelten als endgültige Kirchensteuerschuld für das Kirchensteuerjahr (Kalenderjahr) 1931.

(156.) **Vermögensverwaltungsgesetz.**

Der Kirchentag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Das Gesamtärar.

§ 1.

Das durch Verordnung vom 31. 3. 1785 (Scharenberg-Genzken Seite 398) gegründete, als juristische Person des öffentlichen Rechts anerkannte Gesamtärar der großherzoglichen Patronatkirchen führt fortan die Bezeichnung „Gesamtärar der Patronatkirchen“. Es hat seinen Sitz in Neustrelitz.

§ 2.

Der Zweck des Gesamtärars ist

- 1) den örtlichen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen eine Geldanlage von größtmöglicher Sicherheit zu gewähren;
- 2) die Erträge der vereinten Einzelguthaben teilweise der Gesamtkirche nutzbar zu machen.

§ 3.

1. Das Gesamtärar wird durch den Oberkirchenrat verwaltet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Urkunden über Rechtsgeschäfte sind für das Gesamtärar verbindlich, wenn sie in seinem Namen ausgestellt sind und sein Siegel oder das des Oberkirchenrats und die Unterschrift eines Mitgliedes des Oberkirchenrats tragen. Urkunden über Rechtsgeschäfte mit der Landeskirche oder einer andern durch den Oberkirchenrat vertretenen juristischen Person bedürfen außerdem der Unterschrift eines Mitgliedes des Kirchentagsvorstandes.

§ 4.

1) Die Kirchengemeinden und Pfarren nichtständischen Patronats haben alle Gelder, die nicht laufenden Ausgaben dienen müssen, zur Gutschrift an das Gesamtärar abzuführen. Der Oberkirchenrat kann aus erheblichen Gründen Ausnahmen zulassen. Städtischen Gemeinden, in denen eine sachgemäße Vermögensverwaltung gesichert erscheint, ist auf Antrag Befreiung von der Einlagepflicht zu gewähren. In solchen Fällen ist ein Beitrag der Kirchengemeinde an den allgemeinen Kirchenfonds festzusetzen, der jährlich 2 v. H. der sonst zum Gesamtärar abzuführenden Summe beträgt. Die Art der Erfüllung der Einlage- und Beitragspflicht ist Gegenstand der Kassenprüfungen.

2) Die übrigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind zur Einlegung ihrer Gelder beim Gesamtärar berechtigt.

§ 5.

Rückzahlungen aus dem Guthaben erfolgen in der Regel nur Anfang Januar und Anfang Juli auf rechtzeitig gestellten, begründeten Antrag. Sie bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats, die erteilt werden soll, wenn der Verwendungszweck einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung entspricht.

§ 6.

1) Die Guthaben werden vom 1. Januar 1931 ab mit 4 v. H. jährlich verzinst. Bei der Berechnung werden nur volle Monate und nur volle 10 *R.M.* zu Grunde gelegt.

2) Die Zinsen werden jährlich zum Kapital geschrieben, soweit die Einleger, z. B. Stiftungen, ihrer nicht zur bestimmungsmäßigen Verwendung bedürfen. Die Zinsen von Pfarrkapitalien fließen in die Landeskirchenkasse, solange diese Pfarrbesoldungszuschüsse leistet. Aus erheblichen Gründen kann der Oberkirchenrat auch sonst eine Zinsabhebung für begrenzte Zeit gestatten.

§ 7.

Die Gelder des Gesamtärars sind mündelsicher anzulegen.

§ 8.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Im April jedes Jahres wird den Einlegern der Stand des Kontos mitgeteilt.

§ 9.

Etwaige Ueberschüsse gehen soweit zum Kapital, bis dieses die Summe der eingelegten Guthaben um 10 v. H. übersteigt, weitere Ueberschüsse zum Allgemeinen Kirchenfonds.

II. Der Allgemeine Kirchenfonds.

§ 10.

Aus dem Allgemeinen Kirchenfonds (Scharenberg-Genzken Seite 400 Nr. 269 Ziffer 11) wird dem Gesamtärar der als dessen Rücklage erforderliche Teil zugeführt. Der Rest geht unter der bisherigen Bezeichnung auf die Landeskirche über. Der Reservefonds des Gesamtärars muß mindestens 5 v. H. der Summe der Guthaben betragen.

§ 11.

1) Der Oberkirchenrat kann aus erheblichen Gründen gegen angemessene laufende Verzinsung und Tilgung aus dem Allgemeinen Kirchenfonds Darlehen an Kirchgemeinden, Pfarren und kirchliche Stiftungen gewähren, wenn durch ihren Vermögensstand oder ihre laufenden Einnahmen die völlige Tilgung hinlänglich gesichert ist.

2) In gleicher Weise kann er an einzelne Geistliche und Beamte der Landeskirche Darlehen gewähren, wenn die völlige Tilgung in längstens 2 Jahren ausreichend gesichert ist.

3) Erleichterungen der Darlehnsbedingungen, z. B. bei Baudarlehen, bedürfen der Zustimmung des Kirchentagsvorstandes.

§ 12.

Zuschüsse aus dem allgemeinen Kirchenfonds für außergewöhnliche Fälle können nur durch Kirchengesetz beschlossen werden.

III. Der Stolgebührenfonds.

§ 13.

Die im Jahre 1879 für die Landesteile Stargard und Rasteburg gegründeten, als juristische Personen des öffentlichen Rechts anerkannten beiden „Kirchenfonds zur Ab-

findung wegen des Wegfalls der Stolgebühren“ (Scharenberg, Fortsetzung für Stargard Seite 100, für Rakeburg Seite 102) werden dadurch vereinigt, daß die Rechte und Pflichten des Rakeburger Fonds mit dem 1. April 1932 auf den Stargarder Fonds übergehen. Dieser führt fortan die Bezeichnung „Stolgebührenfonds“. Er hat seinen Sitz in Neustrelitz.

§ 14.

1) Der Stolgebührenfonds wird durch den Oberkirchenrat verwaltet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2) Urkunden über Rechtsgeschäfte sind für den Stolgebührenfonds verbindlich, wenn sie in seinem Namen ausgestellt sind und die Unterschrift eines Mitgliedes und das Siegel des Oberkirchenrats tragen. Urkunden über Rechtsgeschäfte mit der Landeskirche oder einer andern durch den Oberkirchenrat vertretenen juristischen Person bedürfen außerdem der Unterschrift eines Mitgliedes des Kirchentagsvorstandes.

§ 15.

Die Stolgebührenabfindungen werden jährlich im Mai ausgezahlt. Sie betragen vom 1. April 1931 an 30 v. H. der Friedenszahlungen und werden bei Summen bis 20 *R.M.* auf volle Reichsmark, bei Summen von 20 bis 100 *R.M.* auf volle 5 *R.M.*, bei höheren Summen auf volle 10 *R.M.* nach unten abgerundet. Beträge unter 3 *R.M.* fallen fort. Die Abfindungen für die Pfarren gehen an die Landeskirchencasse, solange diese Pfarrbesoldungszuschüsse leistet.

§ 16.

Für die Anlegung von Geldern gilt § 7 entsprechend. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 17.

Der Oberkirchenrat erläßt die Ausführungsbestimmungen. Mit Zustimmung des Kirchentagsvorstandes kann er die in den §§ 6 und 15 genannten Sätze ändern.

(157.) Gesetz über die Genehmigung dreier Verordnungen.

Der Kirchentag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Kirchentag erteilt den Verordnungen

Nr. 275 vom 27. Juni 1931 (Kirchl. Amtsblatt Seite 250) betreffend Besoldungskürzung, Nr. 276 vom 27. Juli 1931 (Kirchl. Amtsblatt Seite 250) betr. Auszahlungstermine und Nr. 153 vom 1. Dezember 1931 (Kirchl. Amtsblatt Seite 255) betr. Besoldungskürzung die vorbehaltene Zustimmung.

(158.) Gesetz über die Regelung der Besoldungskürzung.¹⁾

Der Kirchentag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1.

Die Kürzung der kirchlichen Besoldung richtet sich nach den staatlichen Grundsätzen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

¹⁾ Vgl. Ausführungsverordnung S. 274.

(159.) Der Kirchentag hat zum weiteren geistlichen Mitglied des Kirchentags im **Oberen Kirchengericht** (Kirchliches Amtsblatt Seite 168) anstelle des verstorbenen Kirchenrats Langbein den Pastor Berlin-Schwanbeck und zu seinem Vertreter anstelle des Dompropsten Boffart den Pastor Ruhbland-Friedland gewählt.

Der Kirchentag hat in den **Rechtsauschuß** (Kirchliches Amtsblatt Seite 174, 236) anstelle des Abgeordneten Dr. von Michael den Abgeordneten Gerlach gewählt.

II. Abteilung:

(292.) Alle **Bantüberweisungen** an die Landeskirche einschließlich derjenigen an den Allgemeinen Kirchenfonds erfolgen künftig auf das Konto der **Landeskirchentasse** Nr. 300 794. Kollektengelder, Revisionsgebühren und durchlaufende Staatsleistungen für Einzelpfänger sind jedoch auf das Konto des Oberkirchenrats Nr. 301 151 („Durchlaufende Gelder“) einzuzahlen. Die Konten des **Gesamtärars** (Nr. 302933) und des **Stollgebührenfonds** (Nr. 303361) bleiben unverändert. Alle genannten Konten bestehen bei der Mecklenburg-Strelitzschen Hypothekbank in Neustrelitz.

Bei allen Ueberweisungen ist der Gegenstand der Zahlung anzugeben.

(293.) **Ausführungsverordnung zum Kirchensteuergesetz.**

Gemäß § 17 des Kirchensteuergesetzes vom 6. Mai 1932 (Kirchliches Amtsblatt Seite 263) wird folgende Ausführungsverordnung erlassen.

I. Zuständigkeit für die Steuererhebung (§ 11 des Gesetzes).

§ 1.

- 1) Die Finanzämter erheben die Kirchensteuer
 - a) falls sie nach der Vermögensteuer zu berechnen ist,
 - b) falls sie nach der Einkommensteuer zu berechnen ist und der Steuerpflichtige vom Finanzamt zur Einkommensteuer veranlagt wird, soweit die Kirchensteuer nicht auf die durch Lohnabzug gezahlte Einkommensteuer (Lohnsteuer) entfällt (vgl. Absatz 2a).
 - c) falls sie nach dem Einheitswerttarif oder als Kirchgeld zu berechnen ist und der Steuerpflichtige vom Finanzamt zur Einkommen- oder Vermögensteuer veranlagt wird.
- 2) Die Kirchengemeinderäte erheben die Kirchensteuer
 - a) falls sie nach der Einkommensteuer zu berechnen ist, soweit sie auf die durch Lohnabzug gezahlte Einkommensteuer (Lohnsteuer) entfällt (vgl. jedoch Abs. 3).
 - b) außerdem bei allen Steuerpflichtigen, die vom Finanzamt weder zur Einkommen- noch zur Vermögensteuer veranlagt werden.
- 3) Der Freistaat Mecklenburg-Strelitz, die Landeskirche und einige Behörden und Privatbetriebe, mit denen besondere Vereinbarungen vorliegen, erheben die Kirchensteuer zugleich mit der Lohnsteuer als Abzug vom Arbeitslohn. Ist in diesen Fällen die Kirchensteuer endgültig nach der Vermögensteuer oder dem Einheitswerttarif zu berechnen und an das Finanzamt zu zahlen, so wird auf Antrag die darüber hinaus durch Lohnabzug gezahlte Kirchensteuer vom Oberkirchenrat erstattet.

II. Steuererhebung durch die Finanzämter.

§ 2.

Die als Zuschlag zur Einkommensteuer zu erhebende Kirchensteuer wird als Zuschlag zu den Vorauszahlungen und zu der Abschlußzahlung der Einkommensteuer erhoben. Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer sind aber zu den Einkommensteuervorauszahlungsterminen auch dann zu leisten, wenn die Kirchensteuer nach der Vermögensteuer, dem Einheitswerttarif oder als Kirchgeld berechnet ist.

III. Steuererhebung durch die Kirchengemeinderäte.

§ 3.

Steuerlisten.

1) Die Steuererhebung durch die Kirchengemeinderäte erfolgt nach Steuerlisten, die auf den Finanzämtern aufgrund der Urlisten unter kirchlicher Hilfeleistung aufgestellt werden. Die Kosten der Hilfeleistung trägt die Landeskirchenkasse.

2) In den Listen ist die Lohnsteuer des Vorjahres zu vermerken; ist die Höhe nicht ermittelt, so ist sie nach Schätzung unter Zusatz des Wortes „Schätzung“ einzutragen. Wird die Kirchensteuer durch Lohnabzug gezahlt, so ist das zu vermerken.

3) In den Listen ist auch der etwaige Einheitswert zu vermerken; eine Zusammenrechnung oder Teilung von Einheitswerten in den Fällen des § 7 Absatz 3, Satz 2 und 3 des Gesetzes ist zu erläutern.

4) Die auf Grund der Finanzamtsveranlagungen vom Herbst 1930 zum 15. November 1931 und 15. Februar, evtl. auch 15. Mai 1932 gezahlten Kirchensteuervorauszahlungen für 1932 sind zu vermerken und bei Eintragung der Kirchensteuer 1932 abzurechnen; der volle Kirchensteuerbetrag ist am Rande zu vermerken.

§ 4.

Prüfung der Listen.

1) Die Kirchengemeinderäte haben die ihnen von den Finanzämtern zugehenden Listen zu prüfen, zu berichtigen und laufend zu ergänzen, insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten.

2) Die Steuer ist nicht zu erheben bei Personen, die

- a) die Steuer gemäß § 1 Absatz 3 durch Gehalts- und Lohnabzug zahlen,
- b) der Landeskirche nachweislich nicht angehören, ausgenommen, wenn deren Ehefrauen oder noch nicht 18 Jahre alten Kinder Glieder der Landeskirche sind (vgl. §§ 1 und 4 des Gesetzes).

3) Kirchgeld ist nicht zu erheben bei Personen, die gemäß § 6 Absatz 2 des Gesetzes davon befreit sind. Unter Armenfürsorge (§ 6 Absatz 2c) ist eine solche nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht (Reichsgesetzblatt 1924 I, Seite 100) zu verstehen; doch ist von der Erhebung des Kirchgeldes überhaupt in allen Fällen abzusehen, wo infolge besonderer Notlage die Zahlung auch nicht in 2 Raten oder teilweise erfolgen kann.

4) Neuzugezogene sowie übersehene Personen sind nachzutragen.

5) Alle Änderungen in der Liste sind durch Randvermerk zu begründen.

§ 5.

Zuzug und Fortzug (§ 3 des Gesetzes).

1) Fortzüge innerhalb des Landeskirchengebiets sind dem Kirchgemeinderat des Zuzugsorts mit Angabe der Lohnsteuer, des Einheitswerts und der Kirchensteuer (ausschließlich Ortszuschlag) zu melden. Von einem Ort des Landeskirchengebiets Zugezogene sind zum vollen Jahresbeitrag (einschl. Ortszuschlag) heranzuziehen, wenn der Zuzug bis zum 30. Juni erfolgt ist oder die Betreffenden vom bisher zuständigen Kirchgemeinderat mit dem Jahresbeitrag gemeldet sind.

2) Bei Fortzug nach oder Zuzug von außerhalb des Landeskirchengebiets gilt § 3 des Gesetzes. Bei Zuzug bis zum 30. April kann jedoch der volle Jahresbeitrag erhoben werden, es sei denn, daß der entsprechende Jahresteilbetrag der Kirchensteuer nachweislich schon am bisherigen Wohnort entrichtet ist. Bei Fortzug bis zum 30. Juni kann die Steuer unerhoben bleiben, wenn der entsprechende Jahresteilbetrag nicht 3 *R.M.* erreicht.

§ 6.

Mitteilung des Steuerfolls.

Die Kirchgemeinderäte zeigen dem Oberkirchenrat die Zahl der in den Listen Veranlagten, das Steuerfoll und das voraussichtliche Steueraufkommen unverzüglich an.

§ 7.

Steuerbescheid.

Jedem Pflchtigen ist ein Kirchensteuerbescheid zuzustellen. Der Tag der Zustellung ist auf dem Bescheid und in der Steuerliste zu vermerken.

§ 8.

Fälligkeit.

1) Die Kirchensteuer ist möglichst in einer Summe, mindestens aber zur Hälfte innerhalb eines Monats nach Zustellung (erste Hebung), im Restbetrag bis zum 15. Oktober (zweite Hebung) zu zahlen.

2) Säumige, auch solche, die die erste Hälfte nicht rechtzeitig gezahlt haben, sind mündlich, schriftlich oder durch Postnachnahme zu mahnen. Für die Mahnung sind Gebühren zu erheben. Diese betragen bei Summen bis 20 *R.M.* 20 *Rpf.*, bei höheren Summen 1 v. H.; doch ist von den 100 *R.M.* übersteigenden Beträgen nur $\frac{1}{2}$ v. H. zu berechnen.

§ 9.

Rechtsmittel (§ 13 des Gesetzes).

1) Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

2) Als Einsprüche gelten nur Schreiben, die rechtliche Einwendungen oder Bemängelungen der Steuerberechnung enthalten; als Einspruch bezeichnete Schreiben, die Zahlungsunfähigkeit geltend machen, sind als Erlaß- oder Stundungsgesuche zu behandeln.

3) Einspruchsentscheidungen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats, wenn eine Herabsetzung der Steuer um 20 *R.M.* begehrt ist.

4) Ergebnis und Datum der Entscheidung ist in der Steuerliste zu vermerken.

§ 10.

Stundung, Erlaß (§ 14 des Gesetzes).

1) Die Entscheidungen des Kirchgemeinderats über Erlaß- oder Stundungsgesuche bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats, wenn mehr als 20 *R.M.* erlassen oder auf mehr als 3 Monate gestundet werden soll.

2) Ergebnis und Datum der Entscheidung ist in der Steuerliste zu vermerken.

§ 11.

Abrechnung.

Ueber die erste Hebung der Steuer ist innerhalb von 2 Monaten nach Zufendung der Steuerlisten, über die zweite bis zum 1. Dezember unter Einsendung der Beträge abzurechnen. Der Endabrechnung sind die Steuerlisten beizufügen.

§ 12.

Vollstreckung.

1) Die Rückstandslisten sind zugleich mit der Endabrechnung dem Oberkirchenrat einzureichen. Auch schon von den bei der ersten Hebung Rückständigen ist eine Liste einzureichen, soweit die Rückstände 5 *R.M.* erreichen.

2) Der Oberkirchenrat veranlaßt die kostenpflichtige Vollstreckung durch die Finanzämter oder die sonst zuständigen Behörden und Beamten.

IV. Ortszuschläge (§ 10 des Gesetzes).

§ 13.

Anträge auf Genehmigung von Ortszuschlägen sind bis zum 31. März mit näherer Begründung einzureichen. Der Oberkirchenrat zeigt die Erhebung eines Ortszuschlages dem zuständigen Finanzamt an.

V. Schlußbestimmungen.

§ 14.

Diese Ausführungsverordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1932 an die Stelle der Ausführungsbestimmungen vom 27. 5. 31 (Kirchliches Amtsblatt Seite 242), doch bleiben deren §§ 16 und 17 bei Bestand.

(294.) Ausführungsverordnung zum Besoldungskürzungsgesetz.

Die in § 1 des Gesetzes über die Regelung der Besoldungskürzung (Kirchl. Amtsblatt S. 270) vorgeschriebene Anwendung der staatlichen Grundsätze hat gemäß Teil 7 Kapitel VI der 4. Reichsnotverordnung vom 8. 12. 1931 und Teil 2 Kapitel I § 4 der 2. Reichsnotverordnung vom 5. 6. 1931 (Rgbl. 1931 I, Seite 738 bezw. 283) folgende Bedeutung:

§ 1.

Der Kürzung unterliegen alle sich aus dem kirchlichen Besoldungsgesetz vom 15. 10. 1928 (Kirchliches Amtsblatt Seite 186) ergebenden Bezüge mit Ausnahme der Kinderzuschläge und der Fuhr- und Dienstaufwandsentschädigungen. Die Kürzung beträgt bei einer ungekürzten Jahressumme der kürzungspflichtigen Bezüge

	von höchstens	1500 <i>R.M.</i>	14 v. H.
von über	1500 bis höchstens	3000 <i>R.M.</i>	20 v. H.
von über	3000 bis höchstens	6000 <i>R.M.</i>	21 v. H. weniger 30 <i>R.M.</i>
von über	6000 bis höchstens	12000 <i>R.M.</i>	22 v. H. weniger 90 <i>R.M.</i>
	von über	12000 <i>R.M.</i>	23 v. H. weniger 210 <i>R.M.</i>

§ 2.

Bei denjenigen Ruhegeldern, die an sich 80, 79, 78, 77 oder 76 v. H. des ruhegeldfähigen Dienstinkommens betragen und gemäß § 4 der Kürzungsverordnung vom 1. 12. 1931 (Kirchliches Amtsblatt Seite 255) auf 75 v. H. herabgesetzt sind, ermäßigt

sich die Kürzung bis zum 30. Juni 1932 um 5 bzw. 4, 3, 2 oder 1 v. H. Diese Ermäßigung gilt auch für die Hinterbliebenenbezüge, die an sich nach einem Ruhegeldsatz von mehr als 75 v. H. zu berechnen sind.

§ 3.

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich für das erste zuschlagsfähige Kind 10 *R.M.*, für das zweite 20 *R.M.*, für das dritte und vierte je 25 *R.M.*, für weitere Kinder je 30 *R.M.*

§ 4.

Die Kürzung gilt entsprechend für die Organisten an Kirchen früher landesherrlichen Patronats und für Angestellte der Landeskirche und der Kirchengemeinden. Die kirchlichen Bezüge sind dem ungekürzten Betrag der etwaigen sonstigen Gehaltsbezüge hinzuzurechnen und, soweit sie dann hinausgehen über den Jahressatz von 1500 *R.M.* um 20 v. H., von 3000 *R.M.* um 21 v. H., von 6000 *R.M.* um 22 v. H. zu kürzen.

(295.) Am Himmelfahrtstage, dem 25. Mai 1922, wurde in Wittenberg **der Deutsche Evangelische Kirchenbund** geschlossen (s. auch Kirchliches Amtsblatt Seite 39). Anlässlich der **Zehnjahresfeier** soll die Konferenz der zum Kirchenbund zusammengeschlossenen Kirchenregierungen vom 25. bis 28. Mai nicht in Eisenach, sondern in Wittenberg sein; am 29. Mai ist eine Feier in Lützen, der Todesstätte Gustav Adolfs, vorgesehen. Der Zehnjahresfeier soll auch in unseren Gottesdiensten am 22. oder 29. Mai geziemend gedacht werden.

(296.) Die neuen **Einheitswerte aller kirchlichen Grundstücke** sind durch schnelle Einföhrung in die amtlichen Offenlegungslisten festzustellen. Die Listen liegen bei der Stadt- oder Gemeindebehörde sowie beim zuständigen Finanzamt bis Sonnabend den 14. Mai 1932 aus. Die Prüfung der Einheitswerte richtet sich nach Ziffer II, 2 des Rundschreibens vom 16. Juli 1931, Tgb.-Nr. 3507.

III. Abteilung:

1. Bücheranzeigen.

1. Der Deutsche Evangelische Kirchenbund in seinen Gesetzen, Verordnungen und Rundgebungen. Von Oberkonsistorialrat D. Hofmann. Verlag von Martin Bornemann, Berlin W. 9, Schellingstraße 5. Ganz Leinen, voraussichtlich 4 *R.M.* Ein Gruß des Verfassers an den Kirchenbund zu seinem zehnjährigen Bestehen. — Von den „Rundgebungen“ wird ein Sonderdruck zum Preise von 30 Pfg. hergestellt.

2. Die Revision des Textes des kleinen Katechismus Luthers durch den Kirchenbundesrat ist beendet. Es sind zu beziehen: 1. der neue Text zu 10 Pfg.; 2. die synoptische Vergleichung zu 20 Pfg.; 3. die diesbezüglichen Verhandlungen des Kirchenbundesrats zu 15 Pfg.; 4. alle drei Hefte zusammen zu 40 Pfg. Es wird nirgends Bedenken erregen, dies letzte Heft zu 40 Pfg. aus den Kirchenkassen anzuschaffen. **Die Herren Pastoren, die es anschaffen wollen, wollen dies umgehend dem Oberkirchenrat mitteilen!!**

3. Zweihundertachtzig Melodien evangelischer Kirchenlieder in vierstimmiger, leicht spielbarer Bearbeitung für Klavier, Harmonium oder Orgel zum Gebrauche in Kirche, Schule und Haus. Von D. Ernst Schmidt, Kgl. Professor und Universitäts-

musikdirektor in Erlangen. 2. Aufl. Gbd. 11,50 *R.M.* 1932 Verlag Johann Zientner in Augsburg.

4. Lieder für Posaunenfeste und andere Gelegenheiten. Vierseitiges Liederblatt mit 28 Liedern, zu beziehen durch den Medl. Posaunenverband in Güstrow, Schwaanerstr. 11. 100 Stück 2,50 *R.M.*; 200 Stück 4,50 *R.M.*; 500 Stück 10 *R.M.*; portofrei!

2. Personalnachrichten.

Der Kandidat Joachim Alstein (S. 191) hat am 14. April sein zweites theologisches Examen bestanden und ist in Strelitz Alt am 17. April gewählt und am Himmelfahrtsfest, den 5. Mai, eingeführt worden.

Die Kandidaten Walter Rütz aus Strelitz Alt und Wilhelm Törber aus Friedland bestanden am 7. April ihr erstes theologisches Examen.

Der Pastor emeritus Karl Runge in Fürstenberg ist am 21. April gestorben.

Neustrelitz, den 6. Mai 1932.

Der Oberkirchenrat.

D. Tolzien.